

Der Markt Lappersdorf erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende:

## **Satzung für den Ferienkindergarten des Marktes Lappersdorf** vom 14. Juli 2011

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Der Markt Lappersdorf betreibt den Ferienkindergarten Kunterbunte Farbkleckse als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Sozialgesetzbuches Achstes Buch (SGB VIII). Sein Besuch ist freiwillig.

### **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Ferienkindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert sein.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Der Ferienkindergarten kann nur für die gesamte Dauer von 15 Betriebstagen gebucht werden.
- (3) Es können Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch beide Personensorgeberechtigten voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (5) Soweit nur eine Person oder eine andere Person, als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist hierzu ein geeigneter Nachweis bei der Anmeldung vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme in den Ferienkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a. Kinder, die im Markt Lappersdorf wohnen,
  - b. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (7) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden, wenn die zuständige Gemeinde des Kindes sich bereit erklärt den entsprechenden kommunalen Förderanteil nach dem BayKiBiG zu entrichten.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt bleibt die Gebührenpflicht davon unberührt.

- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.

#### **§ 4 Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

#### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

Das Ausscheiden aus dem Ferienkindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

#### **§ 6 Krankheit, Anzeige der Verhinderung**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Ferienkindergarten während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung des Ferienkindergartens unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Ferienkindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch des Ferienkindergartens verhindert, so ist dies dem Ferienkindergarten unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Der Ferienkindergarten ist ab dem ersten Ferienmontag und den darauffolgenden 14 Werktagen täglich von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit kann reduziert werden, wenn nicht mindestens 3 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

#### **§ 8 Verpflegung**

Die Kinder haben die Möglichkeit ein geliefertes Mittagessen einzunehmen.

#### **§ 9 Schließzeiten**

Durch Krankheit des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

## **§ 10 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Ferienkindergarten zu sorgen und während dieser Zeit die alleinige Aufsichtspflicht.

## **§ 11 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Für die Kinder des Ferienkindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII.
- (2) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Ferienkindergarten, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen des Ferienkindergartens versichert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in den Ferienkindergarten sowie Veranstaltungen des Ferienkindergartens unverzüglich zu melden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ferienkindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des Ferienkindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2008 außer Kraft.

Lappersdorf, den 14. Juli 2011

Markt Lappersdorf

Albert Baldauf  
Zweiter Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 15. Juli 2011 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 15. Juli 2011  
abgenommen am: